

Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 5 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2022, des § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Steiermärkischen Parkgebührengesetzes 2006, LGBl. Nr. 37/2006, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 80/2017, hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kapfenberg in seiner Sitzung am 23.06.2022 nachstehende Parkgebührenverordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in nachstehenden Teilen der im Stadtgebiet Kapfenberg mit gesonderter Verordnung festgelegten Kurzparkzonen gemäß der Anlage I „Gebührenpflichtige Kurzparkzone“ vom 08.06.2020, welche einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, wird von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht (gebührenpflichtige Kurzparkzone):
- a) Gesamter Altstadtbereich, Bereich zwischen der Grazer Brücke – B116 Überführung Schinitzhof und der Kreuzung Wiener Straße mit Franz-Eibel-Straße bzw. Feldgasse:
- Wiener Straße Nr. 27
 - Wiener Straße Nr. 1
 - Schmiedgasse
 - Parkplatz Mürzgasse
 - Mürzgasse Zufahrt Schinitzhof (Schicker)
 - Brauhausgasse
 - Schinitzgasse Nr. 2
 - Schinitzgasse Nr. 7, Parkplatz
 - Lindenplatz
 - Koloman-Wallisich-Platz
- b) Franz-Eibel-Straße, südliche Fahrbahnseite zwischen Nr. 5 bis 9
- c) Wiener Straße, Parkplatz östlich des Gebäudes Wiener Straße Nr. 56 bis 58
- (2) Die Gebührenpflicht besteht an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die maximale Parkdauer beträgt 180 Minuten.

- (3) Abweichend von Abs. 2 besteht die Gebührenpflicht von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr
- a) am gesamten Frechener Platz,
 - b) auf den Längsparkplätzen in der Wiener Straße, nördliche Fahrbahnseite, auf Höhe der Gebäude Wiener Straße Nr. 43 - 45, Länge ca. 30 Meter,
 - c) auf den Längsparkplätzen in der Wiener Straße, südliche Fahrbahnseite, auf Höhe der Gebäude Wiener Straße Nr. 52 – 54, Länge ca. 30 Meter und
 - d) auf den beidseitig situierten Schrägparkplätzen in der Bahnstraße, auf Höhe der Gebäude Mariazeller Straße Nr. 2 - 6, Länge ca. 20 bzw. 39 Meter.
- (4) Als Parken im Sinne dieser Verordnung gilt das Stehen lassen eines mehrspurigen Fahrzeuges, das nicht durch die Verkehrslage oder durch sonstige wichtige Umstände erzwungen ist, für mehr als zehn Minuten oder über die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit (das ist das Beladen oder Entladen von Fahrzeugen sowie das Abschlauchen von Flüssigkeiten aus Fahrzeugen oder in Fahrzeuge) hinaus.

§ 2 Höhe der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr beträgt für jede Stunde 0,70 Euro. Die Abgabe ist für die erste angefangene Stunde in voller Höhe der für eine Stunde festgesetzten Gebühr zu entrichten.
- (2) Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Parkscheinen aus Parkscheinautomaten für eine Stunde 0,70 Euro. Für über eine Stunde hinausgehende Zeiteinheiten ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich wie folgt:

Tariftabelle für die gebührenpflichtige Kurzparkzone der Stadtgemeinde Kapfenberg

Min	Euro
60	0,70
90	1,05
120	1,40
150	1,75
180	2,10

§ 3 Befreiung

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
- b) Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und der Kanalwartung gemäß § 27 StVO 1960;
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
- e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
- f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
- g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
- h) Von der Entrichtung der Parkgebühr sind weiters Personen befreit, die gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, BGBl. Nr. 449/1992, i.d.g.F. von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit wurden, für die Dauer dieser Befreiung, jedoch nur soweit sie das Kraftfahrzeug selbst benützen und dieses beim Abstellen mit der von der Stadtgemeinde Kapfenberg auf Antrag ausgestellten Plakette gemäß dem Muster der Anlage II kennzeichnen. Die Plakette verliert bei Wegfall der Befreiung der Kraftfahrzeugsteuer ihre Gültigkeit;
- j) Fahrzeuge, die von Personen im ambulanten Pflegedienst im Auftrag der Stadtgemeinde Kapfenberg bzw. des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag bei der Fahrt zur Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe, selbst gelenkt werden, sofern die Fahrzeuge mit der von der Stadtgemeinde Kapfenberg auf Antrag ausgestellten Plakette gemäß dem Muster der Anlage IV gekennzeichnet sind.

§ 4 Pauschalabgabe

- (1) In den Fällen der pauschalen Entrichtung der Parkgebühr auf Grund einer Vereinbarung zwischen der/dem Abgabepflichtigen und der Stadtgemeinde Kapfenberg (§ 3 Abs. 4 Steiermärkisches Parkgebührengesetz 2006) wird die Abgabe für das Parken in Kurzparkzonen nach Maßgabe der folgenden Absätze erhoben.

- (2) Für InhaberInnen von Ausnahmegewilligungen gemäß § 45 Abs. 4 StVO für das jeweils gemäß § 43 Abs. 2a StVO zum Parken von Kraftfahrzeugen verordnete Gebiet beträgt die Parkgebühr für die Bewilligungsdauer € 50,00 pro Jahr, maximal jedoch € 100,00 bei zweijähriger Bewilligungsdauer.
- (3) Eine Vereinbarung über die pauschale Entrichtung der Parkgebühr kann nur mit jenen Personen getroffen werden, die zum Zeitpunkt der Vereinbarung über eine gültige Ausnahmegewilligung verfügen.
- (4) Die Entrichtung der Abgabe in pauschaler Form hat durch Einzahlung des Abgabebetrages in bar oder nach Maßgabe der technischen Mittel im bargeldlosen Zahlungsverkehr zu erfolgen.
- (5) Die Plakette zur Kontrolle der Abgabentrichtung ergibt sich aus § 1 Z 1 der Kontrolleinrichterverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg und darf erst nach Entrichtung der Parkgebühr ausgehändigt werden.
- (6) Wird der/die Abgabenschuldner/in auf Dauer gehindert, von der Ausnahmegewilligung Gebrauch zu machen, wie z.B. Wechsel oder Aufgabe des in der Bewilligung bezeichneten Fahrzeuges, so ist vom Zeitpunkt der Rückgabe der Bewilligung der entsprechende Teil der bereits entrichteten Parkgebühr auf künftige gleichartige Abgabenschuldigkeiten anzurechnen oder auf Antrag rückzuerstatten. Dabei bleiben angefangene Kalendermonate unberücksichtigt.

§ 5

Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Lösung eines Parkscheines gemäß dem Muster der Anlage V aus den seitens der Stadtgemeinde Kapfenberg aufgestellten Parkscheinautomaten als entrichtet.
 - (1a) Beim Handyparken ist die Parkgebühr durch Erwerb eines elektronischen Parkscheins mit dem Ende des Parkvorgangs zu entrichten. Elektronische Parkscheine sind in einem elektronischen System gespeicherte Nachweise über die Entrichtung der Parkgebühr im Wege der Telekommunikation.
 - (1b) Beim Handyparken ist eine Entrichtung der Parkgebühr nur für den einzelnen Kalendertag möglich.
- (2) Zur Entrichtung der Parkgebühr sind der/die Lenker/in, der/die Besitzer/in und Zulassungsbesitzer/in zur ungeteilten Hand verpflichtet (Abgabepflichtiger/e). Jeder Lenker/jede Lenkerin eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der/die ein solches in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellt, hat die Parkgebühr bei Beginn des Parkens des Kraftfahrzeuges zu entrichten.
- (3) Bis zum Ausmaß der insgesamt erlaubten Parkdauer in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone von 180 Minuten dürfen auch mehrere Parkscheine mit geringerer Geltungsdauer angebracht werden.
- (4) Die noch nicht abgelaufenen Parkscheine bewahren auch bei Parkplatzwechsel innerhalb vom Stadtgebiet von Kapfenberg ihre Gültigkeit über die gesamte auf ihnen angezeigte Zeit. Dies gilt nicht an Samstagen für

die unter § 1 Abs. 3 dieser Verordnung angeführten gebührenpflichtigen
Abstellplätze.

§ 6

Verwendung von Kontrolleinrichtungen

- (1) Beim Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen sind vorbehaltlich des § 4 Parkscheine aus Parkscheinautomaten gemäß Anlage V zu verwenden.
- (1a) In den Fällen der Entrichtung der Parkgebühr beim Handyparken ist abweichend von Absatz 1 eine Plakette gemäß dem Muster der Anlage VI zu verwenden.
- (2) Die Parkscheine sind bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei bereits abgelaufene Parkscheine zu entfernen sind. Dies gilt sinngemäß, wo in dieser Verordnung Kennzeichnungsverpflichtungen geregelt sind.
- (2a) Die Plakette (Anlage VI) ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe an der Innenseite derselben und durch diese gut lesbar, bei anderen mehrspurigen Kraftfahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen, wobei jeweils die Vorderseite sichtbar sein muss.

§ 7

Strafbestimmungen

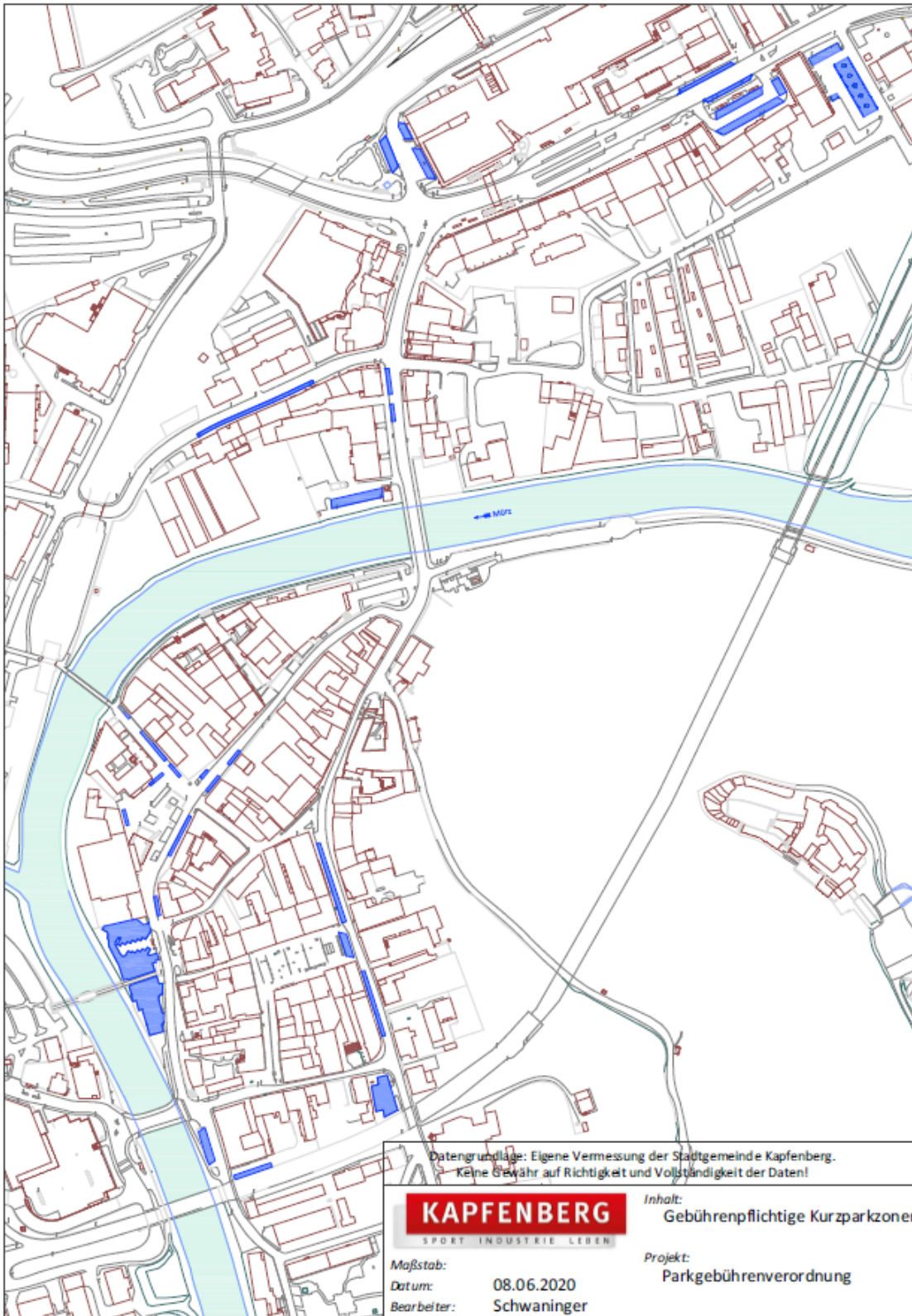
- (1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 4 sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 218 Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
- (2) Übertretungen über Gebote und Verbote dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 73 Euro zu bestrafen.
- (3) Die Behörde kann Organe der Straßenaufsicht oder von der Stadtgemeinde Kapfenberg bestellte und besonders geschulte Personen ermächtigen, für Übertretungen gem. Abs. 1 und 2 mittels Organstrafverfügung eine Geldstrafe einzuheben. Die Einhebung dieses Strafmandates hat durch die Übergabe eines zur postalischen Einzahlung des Strafbetrages geeigneten Beleges an den Täter, oder wenn dieser am Tatort nicht anwesend ist, durch Hinterlassung am Tatort zu erfolgen.
- (4) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlässt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muss, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnung nicht erteilt werden konnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom 22.03.2021 außer Kraft.
- (3) Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung abgeschlossene Pauschalierungsvereinbarungen nach § 4 bleiben bis zu ihrem jeweiligen Ablaufdatum gültig.
- (4) Soweit in dieser Verordnung auf Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung verwiesen wird, ist die StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 154/2021, anzuwenden.
- (5) Die Änderungen der §§ 2, 3, 5, 6 und der Anlage der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg treten mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (6) Die Änderung des § 1 lit. a der Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg tritt mit 01.01.2026 in Kraft.

Anlagen zur Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg vom
23.03.2021

Anlage I: Gebührenpflichtige Kurzparkzone



Anlage II: Plakette für Befreiung gemäß § 3 lit. h für Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 12 Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 von der Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind

GZ:	
(Kennzeichen)	
gültig bis: TT.MM.JJJJ	
KFZ-STEUER BEFREIUNG	
Ausnahmebewilligung gem. § 3 lit. h Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg	

Anlage IV: Plakette für Befreiung gemäß § 3 lit. j für Fahrzeuge, die von Personen im ambulanten Pflegedienst im Auftrag der Stadtgemeinde Kapfenberg bzw. des Sozialhilfeverbandes Bruck-Mürzzuschlag bei der Fahrt zur Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe, selbst gelenkt werden.

GZ:	
(Kennzeichen)	
gültig bis: TT.MM.JJJJ	
MOBILE HAUSKRANKENPFLEGE IM DIENST	
Ausnahmebewilligung gem. § 3 lit. j Parkgebührenverordnung der Stadtgemeinde Kapfenberg	

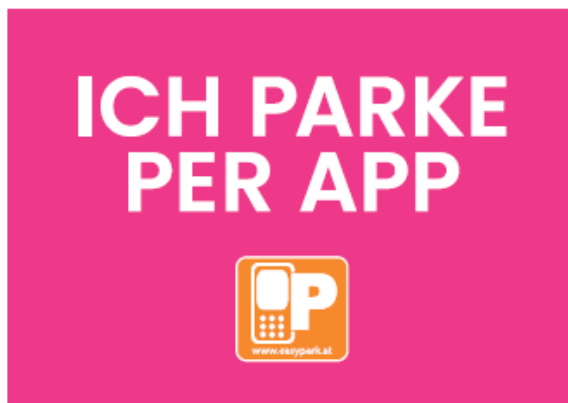
Anlage V: Parkschein

Rathaus
Nr. 0826 09:06 08.06.20
P-Ende
Do
TP 00:00
01.01.70
€ 0,00

Rathaus
Nr. 0826 TP
P-Ende 00:00 Do 01.01.70
Betrag € 0,00

Parkticket gilt nicht
am Samstag
am Frechner Platz,
in der Wiener Straße
und in der Bahnstraße

Anlage VI: Plakette für Handyparken



easypark